

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 21.03.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 21. März 1935.) 10. Stück.

Inhalt:

- Nr. 20. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 14. März 1935, betreffend Änderung der Wasserordnung vom 20. November 1868 und des Geestwasserachtsgesetzes vom 9. August 1922 sowie Regelung der beim Bau des Küstenganals entstandenen Veränderungen der Entwässerung und Bewässerung.
- Nr. 21. Verordnung des Staatsministerium vom 16. März 1935, betreffend Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.
-

Nr. 20.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Wasserordnung vom 20. November 1868 und des Geestwasserachtsgesetzes vom 9. August 1922 sowie Regelung der beim Bau des Küstenganals entstandenen Veränderungen der Entwässerung und Bewässerung.

Oldenburg, den 14. März 1935.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat für den Landesteil Oldenburg das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Der Artikel I § 2 b der Wasserordnung vom 20. November 1868 erhält folgende Fassung:

„b. auf die Reichswasserstraßen und die öffentlichen Gewässer des Staates“.

§ 2.

Der Artikel I § 3 der Wasserordnung erhält folgende Fassung:

„§ 3. Öffentliche Gewässer des Staates sind:

- a) die Dichtum vom Hafensplatz zu Dichtum abwärts,
- b) die obere Hunte von der Mündung der Moorbäke bis zur Mündung in den Küstenkanal,
- c) die Sagterems von der Landesgrenze aufwärts bis Scharrel,
- d) das Barßeler Tief von dem Kanal durch Barßel abwärts und das Nordloher Tief vom Nordloher Kanal abwärts,
- e) das Apen Tief von der Landesgrenze aufwärts bis Apen,
- f) die vom Staat unterhaltenen Schiffahrtskanäle,
- g) sonstige Fluß- oder Kanalstrecken, welche vom Staat zum Zwecke der Schiffahrt übernommen werden,
- h) das Zwischenahner Meer und das Staubecken bei Thülsfelde.“

Artikel II.

§ 1.

Das Gesetz vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Ziffer 1 werden die Worte „bis zu ihrer Einmündung in den Reichskanal umfassend“ ersetzt durch die Worte „bis zu ihrer Einmündung in den Küstenkanal unterhalb des Kraftwerks und die Niederschlagsgebiete des Osternburger Kanals und der östlich von der Behne in den Küstenkanal mündenden Wasserzüge umfassend“.
2. Im § 1 Ziffer 2 werden hinter den Worten „der Hausbäke“ die Worte „nördlich des Küstenkanals“ eingefügt.

3. Im § 1 Ziffer 19 werden die Worte nachgefügt „mit Ausnahme des unter die Deichordnung fallenden Binnen-
deichsgebiets“.
4. § 6 Abs. 1 wird ersetzt durch folgende Fassung:

„Die Wasserzüge der Stadt Oldenburg, die außerhalb des Gebietes einer Wasseracht liegen, sind öffentliche Wasserzüge im Sinne der Wasserordnung und stehen in der Verwaltung der Stadt. Ferner gehen als öffentliche Wasserzüge in die Verwaltung der Stadt über diejenigen Wasserzüge, die die Stadt in ihre Verwaltung übernommen hat oder übernehmen wird sowie diejenigen, die ihr durch Gesetz oder Verordnung überwiesen werden. Diese Wasserzüge mit ihren Niederschlagsgebieten scheiden damit aus der Wasseracht, zu der sie bisher gehörten, aus. Auf diese Wasserzüge finden die §§ 1—41 dieses Gesetzes keine Anwendung.“

§ 2.

Wegen der im § 1 erwähnten Grenzänderungen findet eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Wasserachten (Stadtgemeinde) untereinander und zwischen den Wasserachten und den Grundbesitzern nicht statt.

Artikel III.

§ 1.

Folgende bei dem Bau des Küstentkanals veränderten und neu hergestellten Wasserzüge werden öffentliche Wasserzüge der Huntewasseracht mit den nächstehend besonders aufgeführten Lasten:

1. Die neue Lethe von der Hunte bis zu ihrer Mündung in den Osternburger Kanal. Die Unterhaltung der in dieser Strecke erbauten neuen Brücken fällt der Wasseracht zur Last, während der Staat den Dükler unter

- der Hunte und die Flußstrecken der Lethe 10 m oberhalb und 30 m unterhalb des Düfers zu unterhalten hat;
2. der Hallwiesenvorfluter (Kleine Lethe) von der sogenannten Jburg (Südwestecke der Parzelle 231/133 Flur 12 der Gemeinde Wardenburg) bis zur Einmündung in die Lethe;
 3. der Wasserzug aus Südmoslesfehn bis zur Mündung in die neue Lethe mit Ausnahme des Düfers unter dem Hundsmühler Querkanal und des Düfers unter der Hunte;
 4. die veränderten Wasserzüge 51, 52 des Wasserzugsregisters der Gemeinde Wardenburg und die neuen Wasserzüge, die in den Südmoslesfehner Wasserzug (Ziffer 3) münden.

Zu den Kosten der ersten Instandsetzung nach der Übernahme gewährt der Minister des Innern einen Beitrag, dessen Höhe er selbst endgültig festsetzt.

§ 2.

Die beiden erneuerten Brücken unterhalb der Tunge-ler Straßenbrücke (die sogenannte Labohm'sche und die sogenannte Heinemann'sche Brücke) sind von der Hunte-wasseracht zu unterhalten.

§ 3.

Die in dem Regulativ und den zugehörigen Plänen der III. (Wardenburger) Ent- und Bewässerungsgenossen-schaft an der oberen Hunte hinsichtlich der Bedeichungen der Hunte im Gebiet dieser Genossenschaft vorgesehenen Aufsichts- und Genehmigungsrechte gehen auf den Mi-nister des Innern über.

Artikel IV.

Die Entwürfe für die nach diesem Gesetz erforder-lichen Änderungen und Ergänzungen der Wasserzugs-

register und der Bestide läßt der Minister des Innern ausarbeiten und trifft die vorgeschriebenen Feststellungen, ohne an das in Artikel 8 und 9 der Wasserordnung ge-regelte Verfahren gebunden zu sein.

Artikel V.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Minister des Innern.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 14. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 14. März 1935.

Der Reichsstatthalter.

(Siegel.) Röver.

Nr. 21.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden.

Oldenburg, den 16. März 1935.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg in der Fassung des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 ordnet das Staatsministerium folgendes an:

§ 1.

Es finden folgende Grenzänderungen statt:

- a) Zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Wardenburg nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage A;

- b) zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Hatten nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage B;
- c) zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Hude nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage C;
- d) zwischen der Gemeinde Wardenburg und der Gemeinde Hatten nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage D;
- e) zwischen der Gemeinde Hatten und der Gemeinde Hude nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage E.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 16. März 1935.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauln.

Dr. Grube.

Anlage A.

Von der Gemeinde Wardenburg geht der nördlich des früheren Hunte-Ems-Kanals liegende Teil an die Stadt Oldenburg über. Die neue Grenze liegt in der Mitte des früheren Hunte-Ems-Kanals und der Hunte und deckt sich mit der Grenze zwischen der früheren Gemeinde Eversten Flur 2 und Gemeinde Wardenburg Fluren 1 und 9.

Von der Stadtgemeinde Oldenburg geht die Flur 8 des Katasterbezirks Osternburg an die Gemeinde Wardenburg über. Die bisherige Grenze zwischen den Fluren 7 und 8 bildet die neue Gemeindegrenze zwischen Oldenburg und Wardenburg.

Anlage B.

Von der Stadtgemeinde Oldenburg geht ein Teil des Katasterbezirks Osternburg an die Gemeinde Hatten über. Die neue Grenze zwischen Oldenburg und Hatten beginnt an der Westecke der Flur 9 von Osternburg, Parzelle 153/1, folgt in östlicher Richtung der Flurgrenze bis zur Westecke der Parzelle 156/29 und führt in südöstlicher Richtung an der Südwestseite der Parzellen 156/29, 165/30, 176/31, 187/31, 178/31, 169/32, 33, 154/34 und 35 der Flur 9 bis an die Grenze der Flur 10. Dieser Flurgrenze folgt die neue Grenze in nordöstlicher Richtung bis zu dem Punkt, welcher in nördlicher Verlängerung der Ostseite der Parzelle 73/9 Flur 10 liegt. Nach Überschneidung des Weges in südlicher Richtung bis an die Nordecke der letzteren Parzelle führt die Grenze weiter bis zur Bahnparzelle 75/9 Flur 10, wendet sich nach Nordosten und folgt der Südostseite des Sprungweges bis zur Nordostecke der Parzelle 274/55 der Flur 14. In nördlicher Richtung wird der Weg bis zur Südostecke der Parzelle 143/85 Flur 13 überschritten. Von hier ab verläuft die neue Grenze zunächst in östlicher Richtung auf der Flurgrenze und weiter in nördlicher Richtung an der Ostseite der Tweelbäke in die Flurgrenze an der Straße Oldenburg—Bremen.

Anlage C.

Von der Stadtgemeinde Oldenburg, Katasterbezirk Osternburg, geht ein Teil an die Gemeinde Hude über. Die Grenze des abgetretenen Teiles beginnt an der Grenze zwischen den Fluren 13 und 18 an der Südostseite der Tweelbäke, folgt dieser in nordöstlicher Richtung bis an den Hemmelsbäker Kanal, überschneidet diesen und verläuft in südöstlicher Richtung zwischen den Fluren 18 und 23 bis zu dem Punkt des Hemmelsbäker Kanals, welcher der Westecke der Parzelle 107 Flur 23 gegenüber

liegt. Hier schneidet die Grenze den Deich und verläuft in nördlicher Richtung an der Ostseite der Tweelbäke in die bisherige Gemeindegrenze.

Anlage D.

Die neue Grenze zwischen den Gemeinden Wardenburg und Hatten wird durch die Grenze zwischen den Fluren 8 und 9 des bisherigen Katasterbezirks Osternburg gebildet.

Anlage E.

Die neugebildete Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Hude beginnt an der Tweelbäke auf der Grenze zwischen den Fluren 13 und 18 des bisherigen Katasterbezirks Osternburg, folgt dieser sowie der Grenze zwischen den Fluren 15 und 17 in südöstlicher Richtung und verläuft an der Südwestseite des Offenweges in die bisherige Grenze zwischen den Gemeinden Hude und Hatten.